

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 09.04.2008 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Promotionsordnung am 28.05.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Promotionsordnung der Fakultät für Architektur und Landschaft

§ 1 Verleihung Akademischer Grade

(1) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht durch die Fakultät für Architektur und Landschaft aufgrund eines Promotionsverfahrens – je nach fachlicher Ausrichtung – den Grad Doktorin oder Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

(2) Die Promotionsleistungen zur Verleihung des Doktorgrades bestehen aus einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung. Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt den Nachweis eines einschlägigen wissenschaftlichen Studiums mit dem Abschluss „Master“ (Universität) oder Universitätsdiplom sowie die Vorlage eines Exposés (siehe Anlage 3) voraus.

(2) Besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventinnen oder Fachhochschulabsolventen können Zugang zur Promotion erhalten. Die besondere Qualifikation besteht im Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch

a) eine Diplom-/Masternote von mindestens 1,5 oder

b) den Nachweis hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf den Gebieten der Gestaltung, der Planung oder der Naturwissenschaften und gegebenenfalls

c) den Nachweis zusätzlicher Prüfungsleistungen, die von der in § 2 Abs. 4 genannten Kommission festgelegt werden. Gleichzeitig ist eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens in Form eines Exposés (siehe Anlage 3) Voraussetzung für die Zulassung.

(3) Für die Gleichwertigkeit des Abschlussexamens einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Fakultätsrat basierend auf einer Empfehlung der in § 2 Abs. 4 genannten Kommission über die Zulassung sowie über zur Zulassung notwendige weitere Prüfungsleistungen.

(4) Der Antrag auf Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Zur Prüfung der Qualifikation und Vorbereitung der Entscheidung setzt der Fakultätsrat eine Kommission ein, der drei Professorinnen, Professoren oder habilitierte Mitglieder der Fakultät angehören sowie eine promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein promovierter Wissenschaftlicher Mitarbeiter als beratendes Mitglied. Den Vorsitz der Kommission führt eine von der Dekanin oder dem Dekan eingesetzte Professorin oder ein Professor bzw. ein habilitiertes Mitglied der Fachgruppe (Architektur bzw. Landschaft), der das Promotionsvorhaben zuzuordnen ist. Die Kommission beurteilt, ob die Kandidatin oder der Kandidat zur Promotion zugelassen werden kann, und schlägt gegebenenfalls eine Anzahl von Prüfungsleistungen vor, die bis zur Eröffnung der Promotion zu erbringen sind. Der Fakultätsrat Architektur und Landschaft entscheidet dann, auf Basis eines Vorschlages dieser Kommission, über die Zulassung. Die Zulassung zu Promotion kann verweigert werden, wenn

a) der Gegenstand der Dissertation einem Fachgebiet angehört, das in der Fakultät nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist, oder

b) die Zustimmung der fachzuständigen Professorin oder des fachzuständigen Professors nicht erfolgt ist;

c) die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1-3 nicht erfüllt sind.

(5) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

§ 3 Betreuung der Dissertation

- (1) Regelfall ist die Durchführung einer betreuten Dissertation. Die Doktorandin oder der Doktorand hat Anspruch auf individuelle wissenschaftliche Betreuung.
- (2) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Fakultätsrat die Betreuung einer Arbeit durch eine Professorin, einen Professor, oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät vermitteln.
- (3) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche aufgrund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch vergleichbare Organisationen gefördert werden, werden in Bezug auf die Promotionsberechtigung, d. h. die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Leibniz Universität Hannover gleichgestellt.
- (4) Gemeinsame Promotionsvorhaben zur Verleihung bi-nationaler akademischer Grade sind nur betreut und im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Hochschulen möglich. Dabei ist die Mitwirkung ausländischer Hochschulen während des Promotionsverfahrens erforderlich

§ 4 Promotionsgesuch

- (1) Das Promotionsgesuch ist schriftlich und unter Angabe des angestrebten Doktorgrades an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Architektur und Landschaft zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) die Dissertation in drei Exemplaren;
 - b) falls bereits veröffentlichte Arbeiten vorgelegt werden, die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers;
 - c) eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat dass die Arbeit noch nicht als Dissertation oder Prüfungsarbeit vorgelegt wurde, ferner ob die Dissertation oder Teile davon vorher veröffentlicht wurden;
 - d) eine Kurzfassung der Dissertation in dreifacher Ausfertigung in deutscher und englischer Sprache;
 - e) ein Lebenslauf in deutscher Sprache, der über den Ausbildungsgang der Doktorandin/des Doktoranden Aufschluss gibt;
 - f) der Nachweis des Zulassungsbescheids gemäß § 2;
 - g) ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde das nicht älter als sechs Monate ist.
- (3) Mit dem Gesuch kann ein Vorschlag zur Benennung der Gutachterinnen bzw. Gutachter (§ 7) eingereicht werden.
- (4) Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange die Dissertation noch nicht begutachtet ist.

§ 5 Dissertation

- (1) Das Thema der Dissertation muss einem Fachgebiet entnommen sein, das an der Fakultät vertreten ist.
- (2) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefern. Die Dissertation muss eine selbstständige Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein.
- (3) Durch die Vorlage von mindestens einer wissenschaftlichen Arbeit wird die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Wird als Dissertation eine Abhandlung vorgelegt, die aus mehreren wissenschaftlichen Einzelarbeiten besteht, so haben diese einen inhaltlichen Zusammenhang aufzuweisen. Die verwendeten Einzelarbeiten einer kumulativen Dissertation müssen zumindest zum Teil bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Sind an den Veröffentlichungen mehrere Autorinnen oder Autoren beteiligt, so sind die eigenen Anteile der Doktorandin oder des Doktoranden darzulegen. Die kumulative Arbeit erfordert – zusätzlich zur Vorlage der zusammengeführten Einzelarbeiten – eine detaillierte Darstellung des Hintergrundes und – daraus abgeleitet – der Ziele der Arbeit sowie eine zusammenfassende Darstellung und Diskussion der Ergebnisse der vorgelegten Einzelarbeiten.

(4) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Kumulative Dissertationen können Beiträge in Deutsch und Englisch enthalten.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Stellt die Dekanin bzw. der Dekan fest, dass die lt. § 4 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen eingereicht wurden, dann schlägt sie oder er dem Fakultätsrat die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Bestellung einer Prüfungskommission vor. Der Fakultätsrat entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung der Kommission.

§ 7 Zusammensetzung der Prüfungskommission

(1) Der Prüfungskommission gehören an

- a) zwei zur Beurteilung der Dissertation eingesetzte Gutachterinnen oder Gutachter (§ 8 Abs. 1), von denen die erste Gutachterin bzw. der erste Gutachter Angehörige bzw. Angehöriger der Fakultät für Architektur und Landschaft sein muss. Erste Gutachterin oder erster Gutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation (§ 3). Kann die Betreuerin oder der Betreuer diese Aufgabe nicht wahrnehmen, so bestellt der Fakultätsrat nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden eine andere erste Gutachterin oder einen anderen ersten Gutachter;
- b) zwei Professorinnen bzw. Professoren oder habilitierte Mitglieder, von denen mindestens eine oder einer der Fakultät für Architektur und Landschaft angehören muss;
- c) die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm aus dem Kreis der Professorinnen, Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät bestellte Vertreterin oder bestellter Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender.

(2) Wird von der Bewerberin oder dem Bewerber der Grad Dr. rer. nat. angestrebt, dann bittet die Dekanin bzw. der Dekan die Dekanin bzw. den Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät um Benennung eines Kommissionsmitgliedes aus dem Kreis der Naturwissenschaftlichen Fakultät.

(3) Als Gutachterinnen oder Gutachter können Professorinnen, Professoren oder habilitierte Mitglieder von Hochschulen und außeruniversitären Institutionen bestellt werden.

(4) Die oder der Vorsitzende darf der Prüfungskommission nicht zugleich als Gutachterin oder Gutachter angehören.

(5) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Zusammensetzung der Prüfungskommission unverzüglich mit.

§ 8 Beurteilung der Dissertation

(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter reicht über die Dekanin oder den Dekan, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein unabhängig erstelltes, ausführliches und eingehend begründetes Gutachten ein und empfiehlt entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Auch eine Überarbeitung der Dissertation kann angeregt werden.

Im Falle der Annahme schlägt er bzw. sie für die Dissertation eine der folgenden Noten vor:

magna cum laude = sehr gut (rechnerisch 1)

cum laude = gut (rechnerisch 2)

rite = genügend (rechnerisch 3)

In Fällen besonders herausragender Leistungen kann das Prädikat

summa cum laude = mit Auszeichnung (rechnerisch 0)

vorgeschlagen werden.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter werden von der Dekanin oder vom Dekan bei Übernahme der Tätigkeit aufgefordert, die Gutachten innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Dissertation vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Zustimmung der Prüfungskommission möglich. Ist ein Gutachten nach Ablauf der vereinbarten Frist nicht bei der Dekanin bzw. dem Dekan eingetroffen, so beauftragt diese bzw. dieser im Einvernehmen mit der Prüfungskommission eine andere geeignete Gutachterin bzw. einen anderen geeigneten Gutachter.

(3) Hat eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die Überarbeitung der Dissertation angeregt, so kann die Prüfungskommission beschließen, der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation anzubieten. Die Überarbeitungsfrist soll ein Jahr nicht überschreiten.

(4) Die Dissertation wird mit den Gutachten für Professorinnen, Professoren und habilitierte Mitglieder der Fakultät 14 Tage lang während der Vorlesungszeit zur Einsichtnahme ausgelegt. Diese Personen haben das Recht, innerhalb von drei Wochen einschließlich Auslegungsfrist in Form von Sondergutachten Einspruch gegen eine vorgeschlagene Beurteilung der Dissertation einzulegen. Die Dekanin oder der Dekan benachrichtigt alle Einrichtungen der Fakultät sowie andere betroffene Fakultäten über die Auslegung.

(5) Unter Berücksichtigung der Gutachten der Gutachterinnen und Gutachter sowie vorliegender Sondergutachten entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit über die Annahme der Arbeit und teilt ihre Entscheidung der Dekanin oder dem Dekan mit. Die Kommission kann zu ihrer Entscheidungsfindung weitere Gutachten einholen. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Entscheidung unverzüglich schriftlich mit. Bei Ablehnung durch die Prüfungskommission geschieht dies mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung. Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

(6) Ist eine Dissertation abgelehnt, so gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden.

(7) Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht wieder eingereicht werden. Die Einreichung einer neuen Dissertation ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. Dies gilt auch, wenn die Dissertation bereits erfolglos in Promotionsverfahren an anderen Hochschulen vorgelegt wurde.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, wird von der Dekanin oder dem Dekan in Abstimmung mit der Doktorandin oder dem Doktoranden sowie der Prüfungskommission unmittelbar der Termin für die mündliche Prüfung festgesetzt. Die Räumlichkeit für die mündliche Prüfung wird von der Dekanin oder dem Dekan gewählt. Die Doktorandin oder der Doktorand wird mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zur mündlichen Prüfung eingeladen. Mit der Einladung werden ihr oder ihm die Gutachten der Gutachterinnen und Gutachter sowie Sondergutachten zu ihrer oder seiner Dissertation übersandt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat trägt dafür Sorge, dass das Dekanat spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung für alle Kommissionsmitglieder, die nicht Gutachterinnen und Gutachter sind, ein Exemplar der Dissertationsschrift erhält.

(2) Die mündliche Prüfung wird mit einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden über den Inhalt ihrer oder seiner Dissertation von 30 Minuten Dauer eröffnet. Im Anschluss an den Vortrag eröffnet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission die Diskussion der Arbeit. Die Doktorandin oder der Doktorand soll in der mündlichen Prüfung nachweisen, dass sie oder er in dem Fachgebiet, dem das Thema ihrer oder seiner Dissertation entnommen ist, eine breite Sachkenntnis besitzt. Sie oder er muss darüber hinaus in der Lage sein, auch Fragen aus anderen Fachgebieten zu beantworten, die sachlich und methodisch mit der Dissertation in Verbindung stehen. Der an den Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden anschließende Teil der mündlichen Prüfung dauert etwa eine Stunde.

(3) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand zu dem festgesetzten Termin ohne Angabe wichtiger Gründe nicht erscheint.

(4) Die mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich. Auf Einladung der Dekanin oder des Dekans können auch Personen teilnehmen, die nicht der Universität angehören. Bei Störungen während der mündlichen Prüfung kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

(5) In der mündlichen Prüfung sind nur die Mitglieder der Prüfungskommission berechtigt, Fragen zu stellen. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.

(6) Über den Verlauf und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Protokoll angefertigt, welches von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben ist. Das Protokoll enthält neben Ort, Datum, Zeit des Beginns und des Endes der mündlichen Prüfung

- a) die Namen der Doktorandin oder des Doktoranden und der Prüfenden
- b) den Titel der Dissertation
- c) die Note der mündlichen Prüfung
- d) die Note der Dissertation

- e) eventuelle Auflagen für die endgültige Fassung der Dissertation
- f) die Gesamtnote der Promotionsleistung.

§ 10 Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung erörtert die Prüfungskommission das Ergebnis in einer nichtöffentlichen Sitzung und entscheidet über das Bestehen der mündlichen Prüfung. Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden (§ 11).

Ist die mündliche Prüfung bestanden, so bewerten die Mitglieder der Prüfungskommission die mündliche Prüfung mit jeweils einer der Noten nach § 8. Die Note für die mündliche Prüfung errechnet sich aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Einzelnoten.

(2) Anschließend setzt die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Gutachten nach dem gleichen Rechenverfahren die Note für die Dissertation fest.

(3) Die Gesamtnote wird über die Note für die mündliche Prüfung und die Note für die Dissertation ermittelt. Hierzu wird der rechnerische Mittelwert gebildet, wobei die Note für die Dissertation doppelt gewichtet wird. Die Note lautet bei einem rechnerischen Mittelwert

von 0,5 oder weniger summa cum laude (mit Auszeichnung bestanden)

von 0,51 bis 1,5 magna cum laude (sehr gut bestanden)

von 1,51 bis 2,5 cum laude (gut bestanden)

von 2,51 bis 3,0 rite (genügend)

(4) Sofern notwendig, beschließt die Kommission Auflagen für die endgültige Fassung der Dissertation.

(5) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gesamtnote und die Benotung der Dissertation sowie der mündlichen Prüfung sofort nach Beendigung der sich an die mündliche Prüfung anschließenden Sitzung der Prüfungskommission – unter Ausschluss der Öffentlichkeit – mit. Soweit die Prüfungskommission bestimmte Auflagen für die endgültige Fassung der Dissertation beschlossen hat, teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission dies der Doktorandin oder dem Doktoranden ebenfalls mit.

§ 11 Wiederholung der mündlichen Prüfung

Die Wiederholung der mündlichen Prüfung (§ 9 Abs. 2) kann die Doktorandin oder der Doktorand frühestens nach drei Monaten, spätestens nach zwölf Monaten beim Dekan oder der Dekanin beantragen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich. Wird vor Ablauf der Frist kein Antrag auf Wiederholung der mündlichen Prüfung gestellt, ist das Promotionsverfahren beendet.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichungen gelten die vom Senat beschlossenen "Allgemeinen Richtlinien für die Veröffentlichung und die Ablieferung von Dissertationen" in der jeweils gültigen Fassung (erhältlich über die TIB).

(2) Die endgültige Druckvorlage ist, unter Einarbeitung der von der Prüfungskommission beschlossenen Auflagen, der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter bestätigt der Dekanin oder dem Dekan schriftlich, dass eventuelle Auflagen der Prüfungskommission in der endgültigen Fassung der Dissertation umgesetzt wurden. Daraufhin erteilt die Dekanin oder der Dekan die Druckgenehmigung. Andernfalls ist die Druckgenehmigung zu versagen.

(3) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an die Schriftenstelle der Universitätsbibliothek abgeliefert worden sein. Unter besonderen Umständen kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine längere Frist festsetzen. Ein Exemplar der endgültigen Fassung verbleibt in dauerndem Besitz der Fakultät.

§ 13 Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Promotionsurkunde ausgehändigt, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leibniz Universität Hannover und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Architektur und Landschaft unterzeichnet ist.
- (2) Als Datum der Promotion ist der Tag zu nennen, an dem die mündliche Prüfung stattfand.
- (3) Wird ein gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Hochschule nach § 3 Abs. 4 durchgeführt, so ist dies in der Promotionsurkunde darzustellen.
- (4) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Urkunde vollzogen. Erst danach hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 14 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so sind die Promotionsleistungen von der Prüfungskommission als ungültig zu erklären und mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

§ 15 Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Ehrenpromotion

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder besondere persönliche Verdienste ideeller Art kann die Fakultät für Architektur und Landschaft mit Zustimmung des Senats den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. h.c.) oder der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) als seltene Auszeichnung verleihen. Die zu ehrende Person darf nicht Mitglied der Leibniz Universität Hannover sein.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist von mindestens fünf Professorinnen und Professoren bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen. Er ist mit Begründung allen Professorinnen, Professoren und habilitierten Mitgliedern der Fakultät im Umlaufverfahren zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist beschlossen, wenn mindestens vier Fünftel der Mitglieder des Fakultätsrates dem Antrag auf Verleihung zustimmen.
- (4) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leibniz Universität Hannover und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Architektur und Landschaft unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind.
- (5) Anlässlich der Auszeichnung hält der oder die zu Ehrende einen hochschulöffentlichen Vortrag.
- (6) Von der Ehrenpromotion werden das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie alle wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland benachrichtigt.

§ 17 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 18 Übergangsregelung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits nach der Promotionsordnung des ehemaligen Fachbereichs Architektur (vom 31.03.1999) oder der Promotionsordnung des ehemaligen Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltentwicklung (vom 19.01.2000) zugelassen sind, können ihre Promotion basierend auf den genannten Promotionsordnungen abschließen, sofern das Promotionsgesuch nicht später als 4 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung eingereicht wird. Wird das Promotionsgesuch nach dieser Frist eingereicht, so wird das Verfahren nach der hier vorliegenden Promotionsordnung abgeschlossen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Promotion an der Fakultät für Architektur und Landschaft anstreben und nachweislich schon vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung an ihren Dissertationen gearbeitet haben, ohne eine Zulassung zur Promotion zu beantragen, können in einem Zeitraum von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung noch den Antrag auf Zulassung zur Promotion nach der Promotionsordnung des ehemaligen Fachbereichs Architektur (vom 31.03.1999) oder der Promotionsordnung des ehemaligen Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltentwicklung (vom 19.01.2000) stellen. Über die Anträge entscheidet der Fakultätsrat nach den Vorschriften der zuvor genannten Promotionsordnungen. Erfolgt die Zulassung, gilt für das jeweilige Promotionsvorhaben die beantragte „alte“ Promotionsordnung, sofern der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (das Promotionsgesuch) nicht später als vier Jahre nach der Zulassung vorgelegt wird. Wird das Promotionsgesuch nach dieser Frist eingereicht, so wird das Verfahren nach der hier vorliegenden Promotionsordnung abgeschlossen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nach den bisherigen Promotionsordnungen bereits zugelassen sind, können nach Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung beantragen, ihr Promotionsvorhaben nach der neuen Promotionsordnung weiter zu führen. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat.

Anlage 1

Gestaltung des Titelblattes der Dissertation, die der Fakultät vorgelegt wird:

(Titel der Dissertation).....
 der Fakultät für Architektur und Landschaft
 der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
 zur Erlangung des akademischen Grades Doktorin/Doktor (jeweils auswählen) der

 Dr.-Ing./Dr. rer. nat. (jeweils auswählen)
 vorgelegten Dissertation
 von

 (ggf. zuvor erworbener Grad, z. B. Dipl.-Ing., Vorname, Nachname
 geboren am in
 20.. (Erscheinungs- oder Druckjahr)

Anlage 2

Gestaltung des Titelblattes der von der Fakultät genehmigten Dissertation:

Die Gestaltung des Titelblattes richtet sich nach den allgemeinen Richtlinien der TIB/UB in der jeweils aktuellen Version. Die Richtlinien können dem Internet entnommen werden.

[URL zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Promotionsordnung:
<http://www.tib.uni-hannover.de/spezialsammlungen/dissertationen/#diss2>]

.....
 (Titel der Dissertation)
 Von der Fakultät für Architektur und Landschaft
 der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
 zur Erlangung des Grades
 einer Doktorin/ eines Doktors der.....
 (Fachbezeichnung Ingenieurwissenschaften bzw. Naturwissenschaften)
 Dr.
 (lat. Abkürzung des Fachgebiets Dr.-Ing./ Dr. rer. nat.)
 genehmigte Dissertation von
 (ggf. zuvor erworbener akad. Grad, z. B. Dipl.-Ing., ausgeschriebener Vorname, Nachname)
 geboren am ... , in ...
 20 ...
 (Erscheinungs- bzw. Druckjahr)

Rückseite des Titelblatts:

Erste Gutachterin/ erster Gutachter:
 Zweite Gutachterin/ zweiter Gutachter:
 Tag der Promotion:

Als Tag der Promotion gilt der Tag der mündlichen Prüfung.

Anlage 3

Inhalte und Struktur des Exposé:

Vorläufiger Titel des Vorhabens

Hintergrund

Darstellung des derzeitigen Kenntnisstandes (inklusive internationaler Quellenlage und gegebenenfalls eigener Vorarbeiten), kritische Diskussion des bisherigen Kenntnisstandes, Aufzeigen von Erkenntnislücken und Untersuchungsbedarf.

Zielsetzung

Mit Bezug zum Hintergrund ist der beabsichtigte eigene Beitrag zur Schließung der bestehenden Kenntnislücken zu konkretisieren (Zieldefinitionen, d. h. welcher Teil der noch bestehenden Erkenntnislücken soll betrachtet werden, gegebenenfalls auch Vorstellung der Arbeitshypothesen).

Methodik

Möglichst ausführliche Beschreibung des Vorgehens zur Klärung der zuvor beschriebenen Fragestellungen (inklusive eines Arbeits- und Zeitplanes, der Bezug zur Zielsetzung muss deutlich werden) und gegebenenfalls Begründung der Auswahl des Untersuchungsraumes.

Vorläufiges Literaturverzeichnis